

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o. 98.

Leipzig, Montag den 2. Mai.

1870.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Für den Monat Mai fungirt:

Herr Franz Wagner als Börsenvorsteher.

Herr F. W. Grunow als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, 30. April 1870.

Die Deputation des Vereins der Buchhändler
zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Generalversammlung des Vereins der Deutschen
Sortimentsbuchhändler findet

Sonnabend den 14. Mai, Abends 7 Uhr

im Hotel de Prusse in Leipzig statt.

Die Tagesordnung wird bekannt gegeben.

Brag, München, Königsberg, Dresden u. Köln, 24. April 1870.

Der Vorstand des Vereins der Deutschen
Sortimentsbuchhändler.

H. Dominicus, Vors. C. Schöpping (Lindauer'sche Buchh.),

Stellv. d. Vors. Ferd. Beyer (Theile's Buchh.), Cass.

Hermann Burdach. C. H. Mayer (Lengfeld'sche Buchh.).

Stellvertreter:

Wilh. Jowien in Hamburg. Ad. Müller in Brandenburg.

Wilh. Raedelen (Schaub'sche Buchh.) in Düsseldorf. Aug.

Staats in Lippstadt. Georg H. Wigand in Cassel.

Berliner Verleger-Verein.

Allgemeine Geschäftsnormen.

Die Mitglieder des Berliner Verleger-Vereins haben sich zur
Festsetzung und Aufrechthaltung nachstehender 5 Bedingungen ver-
einigt, unter denen sie fortan Credit gewähren:

1. Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus
früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht
anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Ostermesse
bezahlt werden.

2. Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren festbe-
zogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers statt-
finden.

3. Wer in der Ostermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt,
verliert den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezogene
bis zur nächsten Ostermesse creditirt zu erhalten. Der Verleger
ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des
neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

4. Artikel, welche eine Handlung in der Ostermesse zurückzusenden
berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurückzunehmen,
resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.

5. Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte
Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt ver-
öffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen, und ist später als
zwei Monate nach Erlaß dieser Aufforderung zur Rück-
nahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung
dafür in der Ostermesse zu fordern berechtigt.

Bei der bevorstehenden Ostermesse machen wir die Herren Sor-
timents darauf aufmerksam, daß folgende Firmen unserem Vereine
angehören:

Bergemann, C.

Berggold, F.

Bornträger, Gebr.

Brigl, B.

Cohn, Adolf.

Dümler's Verlagsh.

Dunder, Franz.

Gerold, C. H.

Gerschel, L.

Goldschmidt, A.

Grosse, W.

Grothe, W.

Guttentag, J.

Hayn's Erben, A. W.

Heimann, L.

Hempel, G.

Hermes, W.

Heymann's Verlag, C.

Hofmann & Co.

Kortkamp, Fr.

Lassar's Buchh.

Liebrecht, C. S.

Lobeck, F.

Lüderik'sche Verlagsbuchh.

Moeser, W.

Müller's Verl., G. Ferd. Otto.

Müller, G. W. F.

Dehmigke's Verlagsh.

Plahn'sche Buchh.

Rauh, L.

Reimer, D.

Reimer, G.

Renger'sche Buchh.

Reymann, C.

Sacco Nachfolger, A.

Schindler, H.

Schlauik, G.

Schlesier, J.

Schulke, W.

Seehagen, D.

Stilke & van Muyden.

Vereins-Buchhandlung.

Verlags-Anst., Allg. Dtsch.

Wiegandt & Grieben.

Wiegandt & Hempel.

Winkelmann & Söhne.

Zugleich bringen wir folgende Bestimmungen unseres Statuts
in Erinnerung:

Pünktlichkeit und Ordnung im buchhändlerischen Verkehr, deren
Bedürfniß immer tiefer empfunden und allgemeiner befriedigt wird,
namentlich im Abschließen der Conti und Zahlen der Saldi, im Be-
reiche der Geschäftsverbindungen seiner Mitglieder
theils aufrecht zu erhalten, theils, wo sie noch vermifft werden, her-
beizuführen, ist der Zweck des Verleger-Vereins.